

**Gegenantrag I:** Harvstburg Capital GmbH, Mozartstraße 28c, 65812 Bad Soden, auch in Vollmacht für Dr. Claus von Campenhausen

## **B. Gegenantrag:**

Die Antragsteller sind Gläubiger der Anleihe und daher berechtigt die folgenden Gegenanträge zu stellen.

Die Antragsteller schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

**§ 2.1 wird wie folgt neu gefasst:**

*„Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2013 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) bis zum 5. Juli 2018 (ausschließlich) mit jährlich 8,0 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2018 (einschließlich) bis zum 5. Juli 2023 (ausschließlich) mit jährlich 2,0 % (der „Zinssatz“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 5. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 5. Juli 2014 und die letzte Zinszahlung ist am 5. Juli 2023 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.“*

**§ 8.2 wird wie folgt neu gefasst:**

*„Ein deutsches Kreditinstitut, das mindestens über das folgende Emittentenrating verfügt - bei Moodys A3 und bei S&P A- (die „Garantin“) hat in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie auf erstes Anfordern (die „Garantie“) für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen gemäß den Anleihebedingungen ergebenden jeweils auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Anleihegläubiger das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Ein Verzicht auf die Garantie durch Beschluss einer Anleihegläubigerversammlung erfordert in Abweichung von § 5 Abs. 4 SchVG eine Mehrheit von mindestens 100% der an der Abstimmung teilnehmenden Schuldverschreibungen.“*